



### Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

**Abrechnungshinweise im Zusammenhang mit COVID-19** ..... **Mehr auf Seite 2**

**Berechnungsausschluss der GOP 01901 und GOP 01904 im Behandlungsfall** ..... **Mehr auf Seite 2**

... wurde rückwirkend zum 01.04.2020 wieder aufgehoben.

**Psychotherapeutische Akutbehandlung – Zusatzkontingente für Bezugspersonen** ... **Mehr auf Seite 3**

Zum 1. Juli erhöht sich das Stundenkontingent für Psychotherapeutische Akutbehandlung (GOP 35152) für die Einbeziehung der Bezugspersonen.

**Neues Psychotherapieverfahren: Systemische Therapie bei Erwachsenen** ..... **Mehr auf Seite 3**

Zum 1. Juli sind neue Leistungen für die Systemische Therapie bei Erwachsenen als neues Psychotherapieverfahren in Kapitel 35 EBM aufgenommen.

**Neue Zuschläge im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Betreuung eines dialysepflichtigen Patienten (GOP 04562 und GOP 13602)** ..... **Mehr auf Seite 3**

Der Bewertungsausschuss hat zeitlich begrenzt vom 01.07.2020 bis 30.09.2021 die GOP 04567 und GOP 13603 neu in den EBM aufgenommen.

**JAS-Untersuchungen für hessische Jugendliche** ..... **Mehr auf Seite 3**

Hier gelten besondere Voraussetzungen, welche die KV Hessen festgelegt hat.

**Hinweis zur Abrechnungsannahme für das 2. Quartal 2020** ..... **Mehr auf Seite 4**

Möglichst notwendige Unterlagen per Post an die KV Thüringen senden.

**Rahmenvertrag AOK PLUS „Digital gestützte Versorgungsanwendungen“** ..... **Mehr auf Seite 5**

Neues Versorgungsmodul „Qualitätsmanagement“ gilt ab 01.07.2020.

**Weitere Informationen** ..... **Mehr auf Seite 5**

... erhalten Sie u. a. zu den Neuregelungen bei der Verordnung von Arzneimitteln, zur Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen und zur Förderung des TeleArzt-Projektes für das Jahr 2020.

**Kurz informiert** ..... **Mehr auf Seite 7**

... werden Sie u. a. über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie, zu einer BSG-Entscheidung und zur Anpassung der Thüringer Impfvereinbarung.

**Fortbildungen und weitere Termine** ..... **Mehr auf Seite 7**

... betreffen u. a. die Fortbildungsangebote der KV Thüringen und die Online-Seminare.

**Amtliche Bekanntmachungen** ..... **Mehr auf Seite 8**

... betreffen u. a. Änderungen des HVM, Satzungsänderungen, Beschlüsse des Zulassungsausschusses und Ausschreibungen der Vertragsarztsitze zum 01.07.2020.

Ihre Ansprechpartner  
zu den Themen der  
Leistungsabrechnung:  
Gruppenleiter aus  
Ihrer Fachgruppe  
(s. Tabelle auf Seite 4)

### ABRECHNUNGSHINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19

#### • Neuer ICD-Kode für die Testung von symptomfreien Personen ab 01.06.2020

Mit dem neuen ICD-Kode U99.0 „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ sollen ab 1. Juni die Fälle erfasst und spezifisch gekennzeichnet werden, bei denen **keine Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 bestehen, jedoch ein entsprechender Labortest durchgeführt wurde und dessen Ergebnis negativ ausfällt. Derzeit betrifft es nur Personen, die durch Warnung per Corona-Warn-App getestet werden.** Eine rückwirkende Verschlüsselung von Fällen vor dem 01.06.20 ist nicht erforderlich.

Bei dem neuen ICD-Kode U99.0 handelt es sich um eine Sekundärschlüsselnummer. Er ist zusammen mit dem ICD-Kode Z11 „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“ anzugeben.

#### • Corona-Warn-App: Bewertungsausschuss beschließt zum 15.06.2020 neue Leistungen im EBM

1. Für das Gespräch im Zusammenhang mit einer möglichen Testung und/oder den Abstrich durch niedergelassene Ärzte: neue **GOP 02402 mit 91 Punkten** (plus **GOP 32006** nicht vergessen anzugeben). ~~Ohne kurativen Anlass ist keine Versichertenpauschale berechnungsfähig.~~ => *redaktionelle Anpassung v. 01.07.20*
2. Kodierung nach ICD U99.0 + Z11
3. Keine Abrechnung der GOP 88240
4. Ausstellen eines neuen **Musters 10C**: Bis zu dessen Verfügbarkeit wird weiterhin Muster 10 verwendet und mit dem Hinweis „Corona-Warn-App“ oder GOP „32811“ versehen. Die Übermittlung der Probe erfolgt mit diesem Überweisungsschein.
5. Annahme der Laborüberweisung, Erbringung des PCR-Tests und Abrechnung der neuen **GOP 32811** (Leistungsinhalt analog bisheriger GOP 32816 mit Bewertung 39,40 €) durch den Laborarzt + GOP 40101 für Versand- und Untersuchungsmaterial.
6. Die KV setzt dann die neue **GOP 12221** mit 14 Punkten (statt GOP 12220) zur GOP 32811 zu.

#### • Absenkung Bewertung des PCR-Test zum Nachweis von SARS-CoV-2 zum 01.07.2020

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 10.06.2020 gegen die Stimmen der Ärzteseite eine **Abwertung der GOP 32816** zum 01.07.2020 beschlossen:

*Die Vergütung für den PCR-Test zum Nachweis von SARS-CoV-2 wird auf 39,40 € abgesenkt. Darüber hinaus wurde die Berechnungsfähigkeit der GOP auf fünfmal im Behandlungsfall beschränkt.*

#### Klarstellung und Abgrenzung von den sogenannten Massen- oder Reihentests nach der aktuellen Bundesverordnung:

*Die Untersuchung nach der GOP 32816 ist nur bei Patienten mit einer akuten COVID-19 assoziierten Symptomatik und/oder bei klinischen und radiologischen Hinweisen auf eine virale Pneumonie unter Angabe einer medizinischen Begründung berechnungsfähig.*

#### Berechnungsausschluss der GOP 01901 und GOP 01904 im Behandlungsfall rückwirkend zum 01.04.2020 aufgehoben

Der ursprünglich zum 01.04.2020 neu beschlossene Abrechnungsausschluss der GOP 01901 (Untersuchung vor Abruptio) neben der 01904 (Abruptio, operativ) wurde rückwirkend wieder aufgehoben. Demnach können diese Leistungen rückwirkend zum 01.04. im Behandlungsfall wieder nebeneinander berechnet werden.

Übersicht der Vordrucke für die  
vertragsärztliche Versorgung  
– Vordruckmustersammlung  
[www.kbv.de/html/formulare.php](http://www.kbv.de/html/formulare.php)

Beschlüsse des Erweiterten  
Bewertungsausschusses:  
<https://institut-ba.de>

## Psychotherapeutische Akutbehandlung – Zusatzkontingente für Bezugspersonen ab dem 01.07.2020

Ab dem 01.07.2020 gilt eine Erhöhung des Stundenkontingents für Psychotherapeutische Akutbehandlung (GOP 35152) von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit geistiger Behinderung für die Einbeziehung der Bezugspersonen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Es stehen bis zu sechs zusätzliche Einheiten à 25 Minuten je Krankheitsfall zur Verfügung. Damit ist die Akutbehandlung für diese Personengruppe bis zu 30 Mal statt wie bisher 24 Mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

## Neues Psychotherapieverfahren ab 01.07.2020: Systemische Therapie bei Erwachsenen

Ab dem 01.07.2020 sind folgende neue Leistungen für die Systemische Therapie bei Erwachsenen als neues Psychotherapieverfahren in Kapitel 35 EBM aufgenommen:

### Systemische Therapie als Einzelbehandlung im Abschnitt 35.2.1

- GOP 35431 „Kurzzeittherapie 1“
- GOP 35432 „Kurzzeittherapie 2“
- GOP 35435 „Langzeittherapie“

### Systemische Therapie als Gruppenbehandlung im Abschnitt 35.2.2

- GOP 35703 bis 35709 „Komplex für Gruppentherapien (Kurzzeittherapie 1 oder 2)“
- GOP 35713 bis 35719 „Komplex für Gruppentherapien (Langzeittherapie)“

Die neuen GOP für die Systemische Therapie in Kurzzeittherapie sind in die Leistungslegenden der Zuschläge für die Kurzzeittherapie im Abschnitt 35.2.3.2 aufgenommen. Somit sind die Zuschläge auch für die ersten zehn Sitzungen einer Kurzzeittherapie im Rahmen der Systemischen Therapie berechnungsfähig.

Akutbehandlung nach GOP 35152 ist auch bei Durchführung der Leistungen im Mehrpersonensetting berechnungsfähig. **Bei der Akutbehandlung beträgt die Mindestdauer in diesem Fall 50 Minuten.**

## Neue Zuschläge im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Betreuung eines dialysepflichtigen Patienten (GOP 04562/GOP 13602) ab dem 01.07.2020

Durch die Aufnahme des Verfahrens Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET) in die Richtlinie zur datengeschützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) hat sich der Dokumentationsaufwand erhöht. Diesbezüglich hat der Bewertungsausschuss **vom 01.07.2020 bis 30.09.2021 die GOP 04567 und GOP 13603 neu in den EBM aufgenommen.** Dies sind Zuschläge im Zusammenhang mit der GOP 04562 bzw. der GOP 13602 (Zusatzpauschale kontinuierliche Betreuung eines dialysepflichtigen Patienten).

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Instituts des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.

## JAS-Untersuchungen für hessische Jugendliche – zusätzliche Kosten

Jugendarbeitsschutzuntersuchungen (JAS-Untersuchungen) nach § 32 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz werden entsprechend dem Hauptwohnsitz der Jugendlichen vom jeweiligen Bundesland vergütet. In der Regel werden die entsprechenden Untersuchungsberechtigungs-scheine im Original bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Vergütung eingereicht.

Diese Vorgehensweise bleibt grundsätzlich so bestehen. Leider gilt sie nicht für den Bereich der KV Hessen. Hier können die JAS-Untersuchungen seit 2012 nur noch elektrophonisch eingereicht werden. Dies gilt auch für Ärzte, die **nicht** in Hessen praktizieren.

KBV-Themenseite –  
Psychotherapie:  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

Ihre Ansprechpartner  
zu den Themen der  
Leistungsabrechnung:  
Gruppenleiter aus  
Ihrer Fachgruppe  
(s. Tabelle auf Seite 4)

Seitens der KV Hessen werden JAS-Untersuchungen durch Thüringer Ärzte **nur unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert:**

- Der Thüringer Vertragsarzt muss sich eine hessische Betriebsstättennummer von der KV Hessen erteilen lassen.
- Für diese Betriebsstättennummer ist eine separate Quartalsabrechnung für die KV Hessen zu erstellen.
- Diese separate Abrechnungsdatei ist online zu übertragen, wofür ein Onlinezugang bei der KV Hessen beantragt werden muss. **Achtung! Es entstehen Zusatzkosten für den Arzt.**

**Aufgrund des hohen organisatorischen und finanziellen Mehraufwands empfiehlt die KV Thüringen, in Hessen wohnende Jugendliche bezüglich JAS-Untersuchungen an hessische Vertragsärzte zu verweisen.**

Im Bereich der KV Thüringen hat sich am bisherigen Prozedere der JAS-Abrechnungen nichts geändert, die Untersuchungsbelege werden **im Original** zur Abrechnung eingereicht.

### Hinweis zur Abrechnungsannahme für das 2. Quartal 2020

Mehr zur Abrechnungsannahme:  
[www.kvt.de/?id=1058](http://www.kvt.de/?id=1058)

Aufgrund der anhaltenden Situation und der daraus resultierenden Hygienevorschriften in unserem Haus bitten wir Sie dringend darum, zur Abgabe Ihrer Quartalsabrechnung die KV Thüringen nicht persönlich aufzusuchen. Sie können uns die notwendigen Unterlagen gerne per Post, mittels Einschreiben oder Päckchen/Paket, zusenden.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Kontaktaufnahme per E-Mail:  
[abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de)

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Irina Dietrich Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

## Rahmenvertrag AOK PLUS „Digital gestützte Versorgungsanwendungen“ – neues Versorgungsmodul „Qualitätsmanagement“ ab 01.07.2020

### • Anhang 1: S3C-Schnittstelle

Die Vereinbarung zur Steigerung der Qualität in der ambulanten Versorgung im Freistaat Thüringen vom 01.01.2016 wurde seitens der AOK PLUS gekündigt. Die bisherigen Inhalte der elektronischen Prozessunterstützung (S3C-Schnittstelle) werden mit Wirkung zum 01.07.2020 in den o. g. Rahmenvertrag überführt.

Bei Vorhalten der S3C-Schnittstelle sowie Nutzung der S3C-Module Arzneimittelmanagement, Behandlungsqualität und zukünftig auch Medikationsplan, erhalten Sie eine Strukturpauschale i. H. v. 1,30 € je Behandlungsfall eines AOK PLUS-Versicherten. Die Vergütung erfolgt, wenn Sie über die aktualisierte Version der S3C-Schnittstelle verfügen und dies aus Ihren Abrechnungsunterlagen zu entnehmen ist. Mit dem S3C-Modul Medikationsplan erhöht sich die Vergütung auf 1,80 € je Behandlungsfall eines AOK PLUS-Versicherten. Voraussichtlich ist dieses Modul ab 01.01.2021 verfügbar und dann auch verpflichtend vorzuhalten.

### • Anhang 2: eArztbrief

Der mit der Anschaffung verbundene erhöhte finanzielle, administrative und organisatorische Mehraufwand in der Vertragsarztpraxis für die notwendige IT-Infrastruktur zur Nutzung des eArztbriefes wird neben der TI-Finanzierung zusätzlich durch eine Förderung der AOK PLUS kompensiert.

Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 erhalten Nutzer der aktuellen S3C-Schnittstellenversion 0,20 € je Behandlungsfall eines AOK PLUS-Versicherten, wenn Sie zur Abrechnung der **GOP 86900 bzw. 86901** berechtigt sind und diese bei mindestens einem AOK PLUS-Versicherten im Quartal abgerechnet haben.

Weitere Informationen zu den Vertragsinhalten finden Sie auf unserer Internetseite. Gern beraten wir Sie auch persönlich.

---

## WEITERE INFORMATIONEN

---

### Neuregelungen bei der Verordnung von Arzneimitteln

#### • Pflicht ab 01.07.2020: Ersatzverordnung bei Arzneimittel-Rückruf

Die zahlreichen Arzneimittel-Rückrufe der letzten Jahre – insbesondere bei den Sartanen – führten im „Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung“ zu Klarstellungen in derartigen Situationen. Es regelt unter anderem die Kennzeichnung der erneuten Verordnung. Muss ein Arzneimittel also aufgrund eines Rückrufs oder einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit erneut verordnet werden, ist die Verordnung auf einem separaten Rezept vorzunehmen. Das Rezept ist mit dem Aufdruck „**Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V**“ zu versehen.

Dies ist für die Arzneimittelverordnungssoftware ab 01.07.2020 eine Pflichtfunktion. Zusätzlich bringt die Software eine Kennzeichnung im Statusfeld des Personalienfeldes auf. Die Ersatzverordnung ist auch als solche zu kennzeichnen, wenn aufgrund des Rückrufs auf einen anderen Wirkstoff umgestellt werden muss. Darüber hinaus gilt eine Ersatzverordnung im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit. Die Patienten müssen nicht erneut zuzahlen.

#### • Pflicht ab 01.11.2020: Dosierungsangabe auf dem Rezept

Wie bei Betäubungsmitteln schon lange vorgeschrieben, muss ab November 2020 auch bei der Verordnung aller anderen Arzneimittel eine Dosierungsangabe auf dem Rezept erfolgen. Alternativ kann auch ein Vermerk aufgebracht werden, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Da es sich hier um eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung handelt, sind diese Angaben sowohl auf Kassen- als auch auf Privatrezepten Pflicht.

Informationen zum Vertrag:

[www.kvt.de/?id=1174](http://www.kvt.de/?id=1174)

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Michel,

Tel. 03643 559-134

Anne Weißmann,

Tel. 03643 559-137

Informationen unter Themen A-Z:

[www.kvt.de/?id=333](http://www.kvt.de/?id=333)

In der Arzneimittelverordnungssoftware müssen diese Vorgaben bereits zum 1. Oktober umgesetzt werden. Die Dosierung wird hinter dem verordneten Präparat am Ende der Verordnungszeile aufgeführt (z. B. >>0-0-1<<). Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das **Kürzel >>Dj<<** (Dosierungsanweisung vorhanden: ja) ebenfalls am Ende der Verordnungszeile. Bei Betäubungsmitteln muss aber weiterhin die Angabe „gemäß schriftlicher Anweisung“ erfolgen.

## Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen

Möchte einer Ihrer BtM-pflichtigen Patienten eine Auslandsreise antreten, so muss vor Antritt der Reise Folgendes beachtet werden:

- Der Patient benötigt eine von Ihnen ausgefüllte Bescheinigung. Das benötigte **Formular „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“** kann auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder des TLV heruntergeladen werden.
- Bei Reisen innerhalb des Schengenraumes können ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitgenommen werden, sofern eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorliegt. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung ist während der Reise mitzuführen und gilt maximal 30 Tage.
- Für Reisen außerhalb des Schengenraumes gilt das mehrsprachige Formular „Bescheinigung für Reisende, die mit Betäubungsmitteln behandelt werden und mit diesen verreisen“, welches ebenfalls auf der Internetseite des BfArM oder des TLV abgerufen werden kann.
- Die von Ihnen ausgefüllte Bescheinigung muss vom Patienten vor Antritt der Reise vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) beglaubigt werden.
- Beim Mitführen von Substitutionsmitteln (zum Beispiel Methadon) sollte sich Ihr Patient vor Reiseantritt bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes über die Modalitäten der Mitnahme von BtM erkundigen.

BfArM - Formulare:  
[www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)

Informationen unter Themen A-Z:  
[www.kvt.de/?id=333](http://www.kvt.de/?id=333)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Yvonne Frühauf-Saftawi,  
Telefon 03643 559-778

## Anpassung des TeleArzt-Vertrages mit der IKK classic zum 01.07.2020

Der TeleArzt-Vertrag mit der IKK classic wurde zum 01.07.2020 angepasst. Die Anpassung betrifft im Wesentlichen die Umsetzung des Baukastenprinzips. Somit muss nicht mehr der vollständige Tele-Rucksack gemietet werden. Jede Praxis kann nun individuell entscheiden, welche telemedizinischen Geräte sie bei einem Hausbesuch vorhalten möchte. Die Vergütungssystematik wurde entsprechend modifiziert.

Darüber hinaus wurde die zweite Versorgungsebene (Fachärzte) in den Vertrag mit eingebunden. Somit können alle Thüringer Vertragsärzte, die eine NÄPa beschäftigen, an diesem Vertrag teilnehmen.

## Förderung des TeleArzt-Projektes für das Jahr 2020

Auch für das Jahr 2020 ist es der KV Thüringen gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) gelungen, eine Förderung für das Digitalisierungsprojekt „TeleArzt“ zu vereinbaren. Der Förderbetrag i. H. v. **250,00 €** wird den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten im Zuge der Quartalsabrechnung **je telemedizinischer Ausstattung** ausgezahlt. Die Förderung gilt vom 01.04.2020 bis 31.12.2020.

Gegenwärtig bestehen TeleArzt-Verträge mit der AOK PLUS, der IKK classic und der Techniker Krankenkasse.

## Anpassung des HzV-Vertrages (HzV-THR) mit der AOK PLUS zum 01.07.2020

Der HzV-Vertrag mit der AOK PLUS wurde zum 01.07.2020 an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Anpassung betrifft im Wesentlichen die Umstellung der Vergütungssystematik. Demnach werden die Morbiditäts-Pauschalen (Abr.-Nr. 99150 bis 99154 und 99150S bis 99154S) zum 01.07.2020 durch Alterspauschalen abgelöst.

Vertrag, neue Vergütungsstruktur  
und alle Teilnahmevoraussetzungen:

[www.kvt.de/?id=1063](http://www.kvt.de/?id=1063)

Ihr Ansprechpartner:  
Frank Weinert,  
Tel. 03643 559-136

aktuelle Verträge, Vergütungsstruktur u. organisatorische sowie technische Voraussetzungen:

[www.kvt.de/?id=509](http://www.kvt.de/?id=509)

Ihr Ansprechpartner:  
Frank Weinert,  
Tel. 03643 559-136

HzV-Vertrag einschl. Teilnahmevoraussetzungen:  
[www.kvt.de/?id=424](http://www.kvt.de/?id=424)

Ihr Ansprechpartner:  
Frank Weinert,  
Tel. 03643 559-136

## Kurz informiert:

- **Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:** Die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie umfasst die Nutzenbewertung von Ivacaftor bei zystischer Fibrose bei Säuglingen und Kleinkindern.
- **BSG-Entscheidung zur Zuständigkeit für die Prüfung von SSB-Verordnungen – Anpassung der Prüfvereinbarung:** Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts ist die Kassenärztliche Vereinigung nicht mehr für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Verordnungsweise von Sprechstundenbedarf zuständig. Dies obliegt jetzt der Prüfungsstelle.
- **Anpassung der Thüringer Impfvereinbarung:** Die bestehende Impfvereinbarung als Anlage zum Gesamtvertrag wurde **mit Wirkung zum 15.05.2020** in Form eines 3. Nachtrages **an die aktuelle Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst**.
- **Beitritt der IKK classic zum Vertrag Feto-Neonat-Pfad ab 01.04.2020:** Die IKK classic ist dem Vertrag in vollem Umfang beigetreten (derzeit im Unterschriftenverfahren). Somit können die Leistungen des Vertrages nun für Versicherte der AOK PLUS, BARMER, DAK-Gesundheit und IKK classic abgerechnet werden. In diesem Zusammenhang wird die Anlage 5c (Patienteninformation) angepasst. Teilnehmende Ärzte erhalten demnächst neue Exemplare.
- Das „**Ärzteblatt Thüringen**“ – Mitteilungsblatt der Landesärztekammer Thüringen – finden Sie **online** unter [www.aerzteblatt-thueringen.de](http://www.aerzteblatt-thueringen.de)

---

## FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

---

### Unsere Fortbildungsangebote für Sie im September:

- » 04.09.2020, 18.09.2020, 23.09.2020, 30.09.2020, jeweils 14:00–17:00 Uhr, Neue Heilmittel-Richtlinie ab Oktober 2020 – Einführung (4 Punkte)
- » 16.09.2020, 15:00–18:00 Uhr, Streifzug durch's Recht für Psychotherapeuten (5 Punkte)
- » 23.09.2020, 13:00–19:00 Uhr, Änderungen und Neuerungen QEP (7 Punkte)
- » 30.09.2020, 15:00–19:00 Uhr, Selbstorganisation – vier einfache Methoden für außergewöhnliche Arbeitsergebnisse (für Ärzte und Management) (5 Punkte)

### Praxistag für Existenzgründer und Praxisabgeber:

- » 19.09.2020, 09:15–15:00 Uhr, für Praxisabgeber
- » 19.09.2020, 09:00–15:00 Uhr, für Existenzgründer
- » 21.11.2020, 08:15–15:00 Uhr, Teil 2, für Existenzgründer (8 Punkte)
- » 16.01.2021, 08:45–14:30 Uhr, Teil 3 für Existenzgründer (bis zu 3 Punkte möglich)

### Fortbildungen, an denen Sie online per PC oder mobilem Endgerät teilnehmen können:

- » 18.09.2020, 15:00–16:30 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Sprechstundenbedarf (3 Punkte)
- » 23.09.2020, 15:00–17:00 Uhr, Neue Heilmittel-Richtlinie ab Oktober 2020 – Einführung (2 Punkte)
- » 25.09.2020, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte)
- » 04.12.2020, 15:00–16:30 Uhr, Verordnung und Einsatz von Verbandsmitteln zu Lasten der GKV (3 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Informationen zu Arzneimitteln:

[www.kvt.de?id=333](http://www.kvt.de?id=333)

Weitere Informationen zu SSB-Verordnungen:

[www.kvt.de/?id=200](http://www.kvt.de/?id=200)

Vertrag und Details (einschl. Vergütung) der Impfvereinbarung:

[www.kvt.de/?id=328](http://www.kvt.de/?id=328)

Vertrag Feto-Neonat-Pfad:

[www.kvt.de/?id=1226](http://www.kvt.de/?id=1226)

Übersicht der teilnehmenden Pränatalmediziner:

[www.ukdd.de/feto-neonat-pfad](http://www.ukdd.de/feto-neonat-pfad)

Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Jensen,

Tel. 03643 559-282

Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung:

<https://tagungszentrum.kvt.de/?id=738>

Anmeldung:

<https://tagungszentrum.kvt.de/?id=957>

## Fortbildungsangebot der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen:

Fortbildungskalender der LÄK:  
<https://www.laek-thueringen.de>

### EKG-Kurs mit praktischen Übungen für Ärzte

- » Termin: 09.10.–10.10.2020
- » Gebühr: 400 Euro
- » Ort: Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena
- » Leitung: Dr. med. Jana Boer, Erfurt
- » Zertifizierung: 25 Punkte, Kategorie C, Fakultatives Online-Lernmodul: 4 Punkte, Kategorie I
- » Ansprechpartner: Steffi Schneider, E-Mail: [schneider.akademie@laek-thueringen.de](mailto:schneider.akademie@laek-thueringen.de)

---

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Amtliche Bekanntmachungen:  
[www.kvt.de/?id=180](http://www.kvt.de/?id=180)

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes gemäß § 87b SGB V der KVT – **Nr. 12-2020**
- » Änderung der Regionalstellenordnung der KV Thüringen – Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.06.2020 – **Nr. 13-2020**
- » Nachtrag zur Prüfvereinbarung vom 14.12.2016 zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen – **Nr. 14-2020**
- » Änderung der Satzung der KV Thüringen – **Nr. 15-2020**
- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses – **Nr. ZA-05-2020 und ZA-06-2020**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.07.2020 – **Nr. 16-2020**
- » Öffentliche Ausschreibung: 04/07/20 (Ausschreibung der KVT) Versorgungsauftrag Mammographie-Screening – **Nr. 17-2020**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an [medien@kvt.de](mailto:medien@kvt.de).

### Entscheiden Sie selbst!

Sie können die Rundschreiben **wahlweise** als pdf-Datei per E-Mail, auf Papier per Post oder in beiden Versionen erhalten.

Wollen Sie alle aktuellen Informationen bequem per E-Mail bekommen, dann abonnieren Sie das Rundschreiben als Newsletter unter [www.kvt.de/?id=48](http://www.kvt.de/?id=48)

Wenn Sie das Rundschreiben **nicht mehr als Druckexemplar** per Post erhalten möchten, dann informieren Sie uns bitte per E-Mail über [medien@kvt.de](mailto:medien@kvt.de).

Ansonsten ändert sich für Sie ab 2020 nichts und Sie bekommen wie bisher in einigen Tagen des Folgemonats ein Rundschreiben per Post zugeschickt.



**kvt**  
Kassenärztliche  
Vereinigung Thüringen

#### Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen · Zum Hospitalgraben 8 · 99425 Weimar, Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer), Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik), Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post